

DGSMTW | Messering 8F | 01067 Dresden

An die Mitglieder aller Fraktionen des  
Ausschusses für Gesundheit  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft (DGSMTW) ist eine der größten Mitgliedsgesellschaften der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF), welche sich **ausschließlich** mit Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit und Sexualität sowie den damit verbundenen behandlungsbedürftigen Störungen befasst.

Mit großem Interesse haben wir den vom Bundesgesundheitsministerium federführend verfassten „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität“ zur Kenntnis genommen.

Es herrscht fachlich weitgehendes Einvernehmen darüber, dass sich die Sexualpräferenz des Menschen als Bestandteil der Persönlichkeit im Verlaufe der beiden ersten Lebensjahrzehnte konfiguriert und mit Abschluss der Adoleszenz als weitgehend stabil angesehen werden kann bzw. sich nicht mehr grundlegend verändert bzw. verändern lässt.

Die Sexualpräferenz schließt die sexuelle Orientierung auf das männliche und/oder weibliche Geschlecht mit ein. Vor diesem Hintergrund können psychotherapeutische Angebote oder Maßnahmen, die eine Veränderung der sexuellen Orientierung zum Ziel haben (sog. „Konversionstherapien“, eigentlich handelt es sich aber gar nicht um „Therapie“ da je eine valide Indikation für die Maßnahme fehlt) als nicht dem Kenntnisstand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft entsprechend angesehen werden.

### **VORSITZENDE**

Dipl. Psych. Ulrike Plogstieß, Bonn  
Mail: [ulrike.plogstiess@web.de](mailto:ulrike.plogstiess@web.de)

Dr. med. Dirk Rösing, Stralsund  
Mail: [roesing-praxis@web.de](mailto:roesing-praxis@web.de)

### **GESCHÄFTSSTELLE**

Messering 8F | 01067 Dresden  
Tel.: +49 351 8975936  
Fax: +49 351 8975939  
Mail: [info@dgsmtw.de](mailto:info@dgsmtw.de)  
Internet: [www.dgsmtw.de](http://www.dgsmtw.de)

### **BANKVERBINDUNG**

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
IBAN: DE93 3006 0601 0008 7846 47  
BIC: DAAEDEDXXX

Ust-Id-Nr.: DE291714084

Derartige Behandlungsangebote müssen daher als medizinisch und psychologisch nicht indiziert angesehen werden und können im Gegenteil sogar negative psychische Folgen verursachen. Hierin besteht auch der Grund, warum sog. „Konversionstherapien“ auch bisher niemals Gegenstand wissenschaftlich fundierter Psychotherapie waren und bis heute sind.

Dies in Form eines Gesetzes deutlich klar zu stellen ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Wir möchten jedoch auf einen Aspekt des geplanten Gesetzentwurfs aufmerksam machen, den wir aus sexualwissenschaftlicher Perspektive für sehr problematisch halten:

Die sexuelle Orientierung ist Teil der Sexualpräferenz, die in dem Gesetzentwurf unsachgemäß mit Fragen der Geschlechtszugehörigkeit bzw. dem Geschlechtszugehörigkeits-Empfinden (Geschlechtsidentität) vermengt wird. Diese Vermengung muss aus klinisch-sexualwissenschaftlicher Perspektive zurückgewiesen werden!

Dies möchten wir im Folgenden etwas näher erläutern. Im Gegensatz zur im Erwachsenenalter weitgehend stabilen Sexualpräferenz, inklusive der Achse der sexuellen Orientierung, stellt „Identität“ ein psychologisches Konstrukt dar, welches gerade nicht lebenslang unverändert bleibt, sondern lebenslang individuellen Änderungen und Anpassungen unterworfen ist.

„Identitätsarbeit“ ist nicht nur etwas, was von uns allen mehr oder weniger ein Leben lang geleistet wird, sondern ist meist auch etwas, was gerade in krisenhaften Situationen von vielen Menschen mit Hilfe Dritter angegangen wird. Arbeit an Identität/Persönlichkeit und deren Veränderung oder Anpassung ist integraler Bestandteil jedes lege artis durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungsprozesses. Die Geschlechtsidentität und individuell gelebter sozialer Ausdruck ist Teil der allgemeinen personalen Identität.

Wenn eine Person unter einer Inkongruenz, also einer fehlenden Übereinstimmung zwischen ihrer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität einerseits und ihrem realen körperlichen So-Sein bzw. den an sie herangetragenen sozialen Rollenerwartungen in klinisch relevantem Ausmaß leidet (sogenannte „Störung der Geschlechtsidentität“ oder aktueller: „Geschlechtsdysphorie“), dann ist es psychotherapeutisch indiziert und notwendig, dieses psychische Leiden **vor allem** psychotherapeutisch zu behandeln und zu versuchen, das psychische Leiden einer Person auf diese Weise zu lindern.

Nur im Zuge einer solchen, grundsätzlich ausgangsoffenen, psychotherapeutischen Behandlung kann die betroffene Person Klarheit über die Notwendigkeit weiterer (organ-) medizinischer Behandlungsmaßnahmen, z. B. Hormonbehandlung oder körperverändernder Operationen, erlangen. Solche körperverändernden Maßnahmen können aus klinisch-sexualwissenschaftlicher Perspektive also ausschließlich als Ergebnis eines ausgangsoffenen, supportiven, psychotherapeutischen Begleitungs- und Behandlungsprozesses sein und stellen überhaupt regelmäßig bei nur einem kleinen Teil der betroffenen Personen („Transsexuelle“ in einem klinisch engeren Sinne) eine tatsächlich indizierte und damit notwendige Behandlungsmaßnahme dar.

Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form würde das aktuelle sozialmedizinische Vorgehen einer begleitenden Psychotherapie bei Personen, die unter einer Geschlechtsdysphorie leiden, quasi unter Strafe stellen. Wir erlauben uns daher anzuregen folgende Änderung im Gesetzestext vorzunehmen:

§ 1 (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz **oder einer medizinisch anerkannten Störung der Geschlechtsidentität** leidet und die Behandlung hierauf gerichtet ist. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Einwilligung in eine Behandlung.

Des Weiteren bitten wir dringend darum, verschiedene medizinische Unkorrektheiten im Begründungstext des Gesetzes (z. B. Gleichsetzung von sexueller Identität, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Transsexualität und Intersexualität) zu korrigieren.

Sehr gerne stehen wir als Fachgesellschaft für weitere Fragen und zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

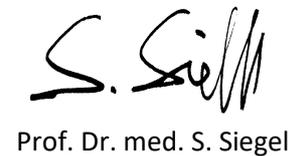
Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Psych. U. Plogstieff



Dr. med. D. Rösing



Prof. Dr. med. S. Siegel

Dresden, 17. Februar 2020